

# Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Rieser  
Herausg. Nr. 22.

Verlagsort: Leipzig 11004  
Königsplatz Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 111.

Mittwoch, 15. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamtlichen vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Einzelhefte für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zahlungsrückstand gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Grafen an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorforderung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft richtet an alle Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die Ackerdistel (*Cirsium arvense*) anzutreffen ist, die dringende Mahnung,

diese Distel und — wenn erforderlich — auch andere Distelarten auf den in ihrem Besitze oder in ihrer Pachtung befindlichen Grundstücken, als Rainen, Wegen, Dämmen, Gräben, Uferändern, Eisenbahndämmen, brachliegenden Bauplätzen, sowie auf Weidern, soweit sie ohne Beschädigung des Pflanzenzustandes zugänglich sind, Wiesen, Weiden, Hutungen, Waldböden und Waldändern dergestalt rechtzeitig zu vertilgen, daß dieselben in größerer Anzahl nicht im blühenden oder reifen Zustande angetroffen werden.

Hierbei ist zu beachten, daß das bloße Abschneiden und Vernichten der Distelköpfe vor der Reife zwar die Gefahr der Samenverbreitung beseitigt, daß aber dadurch eine Weiterverbreitung durch die Wurzelbrut nicht gehindert wird und daher alljährlich diese Arbeit wiederholt werden muß.

Wielmehr ist das Ausstechen der Wurzeln wirksamer und deshalb vorzuziehen. Hier ist freilich die Tiefe des Ausstechens maßgebend für den Erfolg, da an den zurückbleibenden Wurzelteilen — bis zu 20 bis 25 cm hinab — neue Stammknospen entstehen und unter günstigen Umständen sich emporarbeiten, wenn nicht — wie es schon vielfach geschieht — durch das Ausstechen der jungen Disteln mit dem Messer im Frühjahr dem Auskommen der Disteln genügend vorgebeugt werden kann, so ist darauf hinzuwirken, daß man zur Erleichterung des Ausstechens die Distelstängel, mit denen die Wurzel dicht unter der Oberfläche geackert und ausgelesen wird (besonders wirksam nach ausgiebigem Regen) und die Distelstängel, die, in den Boden eingeführt, die Wurzeln tief unten abdecken, worauf sie lang herausgezogen wird.

Die ausgelegenen Distelwurzeln und Distelpflanzen sind zu beseitigen — zu vergraben — Zur Verhütung der Ausbreitung der Disteln ist auch auf die Reinheit des Saatgutes zu achten.

Im Uebrigen mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Säuberung der Felder von Unkraut — und so auch von der Distel — im eigenen Interesse der Feldbesitzer liegt, da eine durch Auslesen von Unkraut befreite Feldfläche nachweislich stets einen höheren Ertrag liefert, als eine gleiche Fläche, auf welcher dasselbe ungehört wächst.

Vernachlässigungen in dem vorstehend Angeordneten werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entwederer Haft geahndet.

Die Ortsbehörden im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain haben die Durchführung der Vertilgung der Ackerdistel, dort wo nötig, gehörig zu überwachen.

Eine Befehrschrift über die Natur der Ackerdistel, sowie über die Maßregeln der Vertilgung derselben liegt in der Kanzlei der Königl. Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Großenhain, am 11. Mai 1918.  
1898 a F. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen betr.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 15. April 1918 wird folgendes bekanntgegeben:

§ 1. Die Ausfertigungsstellen haben Vorbrüche von Schuhbedarfscheinen zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergl. entgegen den auf den Schuhbedarfscheinen abgedruckten Bestimmungen, vorgenommen sind, oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Schuhbedarfscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 2. Jeder Schuhbedarfschein darf nur auf ein Paar lauten. Die Art des Schuhwerks — insbesondere, ob für Herren, Frauen oder Kinder bestimmt — ist anzugeben. Schuhwert bis einschließlich Größe 35 gilt als Kinder Schuhwert.

§ 3. Der Schuhbedarfschein muß vom Gewerbetreibenden zurückzuweisen werden: a) wenn die Namen des Antragstellers und der das Schuhwert benötigenden Personen nicht angegeben sind, b) wenn er für mehr als eine Person ausgestellt ist, c) wenn er auf mehr als ein Paar lautet, d) wenn er nicht mit Angabe von Ort und Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder dessen Unterschriftstempel mit seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist, e) wenn auf ihm die Angaben über die Ware irgendwie geändert sind, es sei denn, daß die Veränderung durch Verdruck des Stempels von der ausfertigenden Stelle auf dem Schuhbedarfschein selbst bescheinigt ist, f) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Ueverttragung oder einer sonstigen mißbräuchlichen Verwendung des Schuhbedarfscheins begründet ist, g) wenn die zwölfmonatliche Gültigkeitsdauer des Schuhbedarfscheins abgelaufen ist.

§ 4. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Schuhbedarfscheine sofort durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Wochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am Ersten jeden Monats an die für sie zuständige Behörde abzuliefern.

§ 5. Unbenutzt gebliebene Schuhbedarfscheine können innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der zwölfmonatlichen Gültigkeitsdauer an die Ausfertigungsstellen zwecks Verwertung der Personalkarte zurückgegeben werden.

§ 6. Die Annahmestellen dürfen Abgabebescheinigungen nicht ausfertigen, in deren Vorbrüche Veränderungen vorgenommen sind.

§ 7. Die Ausfertigungsstellen haben Abgabebescheinigungen zurückzuweisen, auf denen Name, Stand und Wohnort des Abgebenden nicht angegeben, oder in deren Vorbrüche Veränderungen vorgenommen sind, wenn der Ausfertigervermerk nicht mit Angabe von Ort und Datum sowie mit dem Stempel der ausfertigenden Behörde und mit der Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschriftstempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen sind oder wenn durch irgendwelche Veränderungen der Verdacht einer Ueverttragung oder mißbräuchlichen Verwendung begründet ist.  
Großenhain, am 8. Mai 1918.  
221 c K. Der Kommunalverbaud.

Nach den Bestimmungen in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 werden diejenigen Beitragspflichtigen, denen die Aufschreibungen über die von ihnen auf das laufende Jahr zu entrichtenden

den Einkommen- und Ergänzungsteuerbeträge nicht haben behändigt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mitteilung der Einschätzungsergebnisse bei der Stadtsteuerkasse zu melden.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Personen, die im Laufe des Jahres eigenen Erwerb aufgenommen haben, einer Beschäftigung, ganz gleich welcher Art —, gegen Bezahlung nachgeben oder es künftig tun werden, verpflichtet sind, binnen 3 Wochen, vom Beginne an, an unsere Steuerkasse Mitteilung zu machen, andernfalls sie die in §§ 72 bzw. 14 festgesetzten Strafen zu gewärtigen haben.

Der Rat der Stadt Rieser, am 14. Mai 1918.

Wegen der Pfingstfeiertage erfolgt die Ausgabe der Brotkarten und der Mehlmarken für die nächsten 4 Wochen bereits am

Freitag, den 17. Mai 1918, von vormittags 8 bis mittags 12 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Eine vorherige Belieferung dieser Karten ist jedoch unstatthaft.

Eine spätere Ausgabe derselben in unserer Kartenzentrale kann nur ausnahmsweise und nur gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf. für besondere Vorfertigung erfolgen.

Der Rat der Stadt Rieser, am 15. Mai 1918.

### Stückausgabe der 7. Kriegsanleihe.

Von den bei uns bewilligten Zeichnungen zur 7. Kriegsanleihe halten wir die Stücke zu 100 M. bis einschl. 2000 M., sowie die Schahausweisungen zur Abforderung bereit.

Die Vorlegung der f. St. erteilten Rechnung als Ausweis ist erforderlich. Kostenlose Vermahnung und Verwaltung dieser oder anderer sicherer Wertpapiere auf Antrag bereitwillig.

Sparkasten-Verwaltung Rieser, am 10. Mai 1918.

Von der Brücken- nach der Industriestraße in Gröba ist ein Verbindungsweg hergestellt worden, der von Anhängern auf eigene Gefahr benutzt werden kann. Dieser Verbindungsweg ist nur als Privatweg zu benutzen und ist kein öffentlicher Fußweg.

Das Befahren mit Wagen aller Art oder mit Fahrrädern ist ausdrücklich verboten. Das Befahren außerhalb des Verbindungsweges und das Betreten der angrenzenden Felder ist ebenfalls verboten und Zuwiderhandlungen werden auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen streng bestraft.

Gröba, Elbe, am 15. Mai 1918. Der Gemeindevorstand.

### Einkommen-, Ergänzungs- und Stempelsteuer.

Der 1. Termin Staatseinkommensteuer und der 1. Termin Ergänzungssteuer, sowie die Stempelsteuer für die am 12. Oktober 1917 in Geltung gewesenen Miet- und Pachtverträge waren

am 30. April dieses Jahres

fällig. Diese Steuern sind spätestens

bis zum 21. Mai dieses Jahres

an die hiesige Steuerkasse, Gemeindeamt, Nummer Nr. 3, abzuführen.

Gröba, Elbe, am 15. Mai 1918. Der Gemeindevorstand.

### Markenausgabe in Gröba.

Die Brot- und Mehlmarken auf die nächsten 4 Wochen, sowie die Zuckerarten werden

Donnerstag, den 15. Mai 1918, nachmittags 7-8 Uhr in den bekannten Marken-

ausgabestellen ausgegeben.

Gröba, Elbe, am 14. Mai 1918. Der Gemeindevorstand.

### Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.

Einlagebücher gebührenfrei. Kontrollmarken unentgeltlich.

Vermietung von Panzerstrauß-Schießfächern.

Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).

Gemeindeverbands-Sparkasse.

Kostenlose Geldüberweisung nach allen Orten Deutschlands.

Verzinsung der Einlagen auf Girokonto bis zu 4%.

Brotkarten und Mehlmarken werden

Freitag, den 17. Mai 1918, nachmittags 5-7 Uhr

bei den Vertrauensleuten ausgegeben.

Für nicht rechtzeitig abgeholte Marken ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

Weida, den 15. Mai 1918. Der Gemeindevorstand.

### Gemeinderatsergänzungswahl.

Da infolge militärischer Einziehung von Gemeindevorstellern die Zahl derselben in einigen Klassen um mehr als die Hälfte gesunken ist, hat der Gemeinderat am 24. April 1918 beschlossen, eine Gemeinderatsergänzungswahl auf die Dauer des Krieges vorzunehmen. Zu wählen hat die 2., 3. und 5. Klasse. Für jeden durch militärische Einziehung behinderten Gemeindevorstellern ist in diesen Klassen ein einstweiliger Stellvertreter auf die Dauer der durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung zu wählen.

Es haben zu wählen:

Klasse II. je einen Vertreter für die Mitglieder Mübins und Reichgräber

III. einen Vertreter für das Mitglied Wäntzer

V. einen Vertreter für Mitglied Martin.

Außerdem ist noch in jeder dieser Klassen ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahllisten sind aufgestellt worden und liegen von heute an 14 Tage im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftszeit öffentlich aus. Der Tag der Wahlhandlung wird noch bestimmt.

Weida, am 15. Mai 1918. Der Gemeinderat.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuergettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Reithain, den 15. Mai 1918. Der Gemeindevorstand.

### Vertilgung und Sädhigung.

Rieser, den 15. Mai 1918.

Entgleisung von Eisenbahnwagen.

Deute vormittags entgleisten am Ebnauer beim Verlassen von Wagen in der Nähe des Aufschersiebs sieben leere

Wagen, wovon drei die Kaimauer herabstürzten. Personen sind nicht verletzt worden.

Auszeichnung. Der Gefreite Paul Pache wurde mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet.

Erhöhung des Preises für Papier auf

600 M. für die Tonne. Der Staatsrat des

Kriegsernährungsamtes hat eine Anordnung erlassen, wonach die Speeresverwaltung ermächtigt wird, für Papier aus

der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich

nach zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 600 M. für die

Tonne zu bezahlen. Die Anordnung ist durch die Notwendigkeit bedingt, für die Futterverforgung des Speeres